



# Gemeinde Königsdorf

Bearbeiter: Werner Siegl  
Tel.: 03325/22663  
Fax: 03325 2266 4  
E-Mail: [post@koenigsdorf.bgld.gv.at](mailto:post@koenigsdorf.bgld.gv.at)

GZ: B-2026-1167-00002  
Königsdorf, am 30.03.2026

Gegenstand: Bauvorhaben  
**a) Errichtung eines Wohnhauses mit insgesamt 6 Wohneinheiten**  
**b) Errichtung eines Nebengebäudes mit überdachtem Müllplatz, Fahrradabstellplätzen und 9 Abstellräumen**  
**c) Errichtung von befestigten Freiflächen**  
**d) Errichtung von Einfriedungen**  
**e) Errichtung einer Photovoltaikanlage**

Grundstücke Nr. 58 und 59, EZ 31113/00015 und 31113/01272, KG Königsdorf 31113  
Bauwerber: Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, OSG-Platz 1, 7400 Oberwart  
Kundmachung Bauverhandlung

Bezug: Ansuchen vom 02.02.2026

## Öffentliche Bekanntmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7400 Oberwart hat mit Ansuchen vom 02.02.2026 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Richter Klaus Johann Dipl.-Ing., 8280 Fürstenfeld vom 16.12.2025 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

**a) Errichtung eines Wohnhauses mit insgesamt 6 Wohneinheiten**  
**b) Errichtung eines Nebengebäudes mit überdachtem Müllplatz, Fahrradabstellplätzen und 9 Abstellräumen**  
**c) Errichtung von befestigten Freiflächen**  
**d) Errichtung von Einfriedungen**  
**e) Errichtung einer Photovoltaikanlage**

auf den Grundstücken Nr. 58 und 59 aus der EZ 31113/00015 und 31113/01272 in der KG Königsdorf (31113) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idGF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idGF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene

## **mündliche Bauverhandlung** für Dienstag, den 21.04.2026, um 08:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf den Grundstücken Nr. 58 und 59 an der Adresse Dorfstraße 19, 7563 Königsdorf anberaumt.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen und/oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

- Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
- Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigter des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Verhandlung wird kundgemacht durch diese Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bürgermeister

Mario Trinkl

Angeschlagen: 30.03.2026

Abgenommen: 21.04.2026

**Weiters erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter [www.koenigsdorf.at](http://www.koenigsdorf.at)**